

Rabener Anzeiger

Lokal- und Anzeigebblatt für Rabenau und Umgegend.

Erscheint Montag, Mittwoch und Freitag.
Bezugspreis: Monatlich 1,20 Mark,
wöchentlich 30 Pf., einzelne Nr. 10 Pf.
Im Falle höherer Gewalt (Krieg oder sonstiger
Störungen des Betriebes der Zeitungen, der Anzei-
geranten oder der Beförderungsanstalten) hat
der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder
Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung
des Bezugspreises.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekannt-
machungen des Stadtgemeinderats, sowie
des Schul- und Kirchenvorstandes zu Rabenau.

Schriftleitung, Druck und Verlag
von Hermann Marbeck in Rabenau.

Anzeigen: einsp. Zeile 20 Goldpreußig,
ausw. 30 Pf., amtl. Teil u. Reklamen 50 Pf.
Vor uns unbekanntem Auftraggeber Anzeigen
nur gegen Vorauszahlung.
Anzeigen werden an den Erscheinungstagen bis
spätestens vormittags 10 Uhr eingegeben.
Für Fehler in durch Fernsprecher ausgegebenen
Anzeigen übernehmen wir keine Verantwortung.
Gemeindeverbands-Circ.-Kont. Rabenau Nr. 38.

Nummer 87.

Fernsprecher: Amt Freital 129

Montag, den 22. Juli 1929

Preisannahme: Einzelner

42. Jahrgang.

Amthlicher Teil. Wasserversorgung.

Infolge der anhaltenden Trockenheit ist sparsamster
Wasserverbrauch notwendig. Es wird deshalb bis auf
weiteres die Entnahme von Leitungswasser zum Be-
wässern der Gärten und der Gräber auf dem Fried-
höfe verboten, ebenso das Besprengen von Rasen-
flächen, Straßen und Wegen. Weiter ist auch der
Wasserverbrauch in allen Haushaltungen und gewerblichen
Betrieben auf das notwendigste Maß zu beschränken.
Zu widerhandelnde haben die Einstellung der Wasser-
lieferung zu gewärtigen.

Wahrnehmungen, die auf Rohrbrüche oder son-
stige Defekte schließen lassen, ersuchen wir sofort im
Rathaus zu melden.

Rabenau, am 19. Juli 1929.
Der Stadtrat.

Öffentliche Aufforderung betr. Vorauszahlungen auf die Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Die Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer für das
zweite Kalendervierteljahr 1929 waren bis zum 10. Juli
1929 an die Finanzkasse zu entrichten.

Bis zum gleichen Termin waren ferner von den
Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen, außer
solchen mit hauptsächlichem Einkommen aus Landwirt-
schaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht ge-
werblicher Bodenbewirtschaftung die Einkommen- und
Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen nach Maßgabe des
zuletzt zugestellten Steuerbescheids in Höhe von einem
Viertel der Jahressteuerschuld zu leisten.

Wer die vorstehend genannten Vorauszahlungen
und Abschlagszahlungen nicht fristgemäß geleistet hat, wird
hiermit auf Grund des § 314 der Reichsabgabenordnung
aufgefordert, den Rückstand nebst Verzugszinsen (10 v. H.
für das Jahr) vom Fälligkeitstage ab bis spätestens
31. Juli 1929 an die Finanzkasse abzuliefern.

Weitere Mahnung, insbesondere Einzelmahnung, er-
folgt nicht, vielmehr wird nach Ablauf dieser Frist mit
der zwangsweisen Eintreibung des Rückstandes nebst
Verzugszinsen begonnen werden. Geschuldete Beträge
bis einschl. 1000 RM. werden hierbei unter Annahme
des Einverständnisses des Schuldners auf seine Kosten
durch Postnachnahme eingezogen werden; wird die Post-
nachnahme nicht eingelöst, so wird der geschuldete Betrag
im Verwaltungswege unter Auflegung der Zwangsvoll-
streckungskosten beigetrieben werden.

Die Finanzkasse ist, worauf erneut hingewiesen wird
für den Bareinzahlungsverkehr geöffnet Montags bis
Freitags von 8-12 Uhr, Sonnabends aber nur dann,
wenn auf diesen Tag ein allgemeiner Zahlungstermin
fällt. Zur Entlastung der Finanzkasse wird auf die
Möglichkeit der Zahlung im Wege des bargelosen
Ueberweisungs- und sonstigen postalischen Verkehrs ganz
besonders hingewiesen. Bei dieser Zahlungsart ist aber
zur Vermeidung von Weiterungen die genaue Bezeich-
nung der Steuerart, des Steuerabschnitts, der Steuer-
nummer sowie der Steuerpflichtigen nach Name, Woh-
nung und Geschäftsniederlassung unerlässliche Bedingung.
Freital, am 19. Juli 1929.
Finanzamt Freital.

Der Vierteljahrsausweis über die Einnahmen und
Ausgaben des Bezirksverbandes Amtshauptmannschaft
Dresden auf das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31.
März 1929 zufolge §§ 15 und 16 der Verordnung des
Reichsministers der Finanzen über die Finanzstatistik
vom 23. Juni 1928 - RStBl. I Seite 205 f. -
und auch die künftigen Vierteljahrsausweise werden ge-
mäß § 4 des Gesetzes „Die amtliche Verkündung all-
gemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden“ vom
15. April 1884 in den Gemeinden des Bezirksver-
bandes bekanntgemacht.

Bezirksverband Amtshauptmannschaft Dresden.

Vokales und Sächsisches.

Rabenau, den 22. Juli 1929.

* Vom Schützenfest. Nur noch zwei Wochen
und unser beliebtestes Volksfest, das Schützenfest, ist
wieder einmal da. Nachdem gestern und heute in Frei-
tal Schützenfest ist, folgt unser Schützenfest als letztes in
hiesiger Gegend. Nach den Vorkommnissen zu schließen,
dürften sich auf dem Festplatz eine ganze Anzahl Schau-
steller einstellen. Nach dem Zapfenstreich am Sonnabend
findet wieder großes Militär-Konzert statt, ausgeführt
von der vollen Kapelle der Nachrichten-Abteilung. Am
Montag Abend findet ein großes Brillant-Feuerwerk
statt. Der Festausschuss wird sich bemühen, das Schützen-
fest wieder zu einem ersten Volksfest zu machen, was
auch bei günstiger Witterung gelingen wird.

* Das Finanzamt Freital veröffentlicht in unserer
heutigen Nummer eine Bekanntmachung betr. Zahlung
der Umsatz-, Einkommen- und Körperschaftsteuer, auf die
wir noch besonders hinweisen.

* Keine Getreideähren abreißen. Ueber Land gehende
Spaziergänger haben oft die Gewohnheit, ohne sich etwas
dabei zu denken, da und dort Getreideähren abzureißen
oder abzurütteln. Besonders Kinder finden Gefallen hier-
an. Zur Warnung sei darauf hingewiesen, daß vom
Schöffengericht Leisnig ein Herr zu 10 Mark Strafe
verurteilt wurde, weil er übermäßigweise einige Hafer-
ähren abgerüttelt hatte.

* Tharandt. Zwei Ausreißer festgenommen. Der
hiesigen Polizei gelang es, ein 17- und 2-jähriges
Mädchen festzunehmen, die im Frauenheim Borsdorf bei
Leipzig untergebracht und entwichen sind. Sie hatten
sich tagelang auf der Vogelwiese herumgetrieben und
wurden nach ihrer Festnahme vorläufig in hiesiger Orts-
zelle untergebracht. Das Frauenheim ist benachrichtigt
worden.

* Dippoldiswalde. Ferkelmarkt. Von den auf-
getriebenen 61 Ferkeln wurden 61 Ferkel zum Preise
von 32-60 Mk. verkauft.

* Dresden. Ein unglaublicher Vorfall auf der Vo-
gelwiese beschäftigt gegenwärtig die zuständigen behörd-
lichen Stellen. Am Tage des Vogelwiesenseuerwerks hatte
ein Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Dresden gegen
10 Uhr abends in einem Schankzelt eine sogenannte
Kassenspandung vorzunehmen. Als der Beamte diese Hand-
lung ausführen wollte, ergriff die Ehefrau des betreffenden
Schankwirtes und Schuldners zwei Hände voll Geld-
scheine, um diese in Sicherheit zu bringen. Im gleichen
Augenblick fielen aber auch schon der Wirt, dessen Haus-
diener und einer der Gäste über den Gerichtsvollzieher
her, mißhandelten und warfen ihn aus dem Schankzelt
hinaus. Der Vorfall dürfte für die Beteiligten ein recht
unangenehmes gerichtliches Nachspiel haben.

* Lugau. Auf der Staatsstraße nach Ursprung geriet
ein Personkraftwagen in Flammen und verbrannte bis
auf die Räder. Die sich entwickelnde Hitze war so groß,
daß die in der Nähe vorbeifahrenden Telephondrähte
schmolzen und der Fernverkehr so gestört wurde.

* Großhartmannsdorf. Ein mit drei Personen be-
setztes Motorrad mit Beinwagen stieß beim Ausweichen
vor einem langen Holzwagen gegen einen vom Wagen
überhängenden Reisigast. Dabei verlor der Fahrer die
Gewalt über das Rad, das gegen ein Haus rannte.
Sämtliche Personen wurden schwer verletzt. Ein auf dem
Sozial sitzender Restaurateur aus Brand-Erbisdorf wurde
so schwer verletzt, daß er bald darauf starb.

* Rabenstein. Beim Einfahren von Heu sank ein
schwerbeladener Erntewagen auf einer sumpfigen Wiese
berast tief mit den Rädern ein, daß die Pferde den Wa-
gen nicht mehr herausziehen konnten. Anstatt ein vor-
handenes zweites Pferdpaar vorzuspannen, schlug der
Kutscher während so lange auf die armen Tiere ein, bis
die dazu verwendete Heugabel in zwei Stücke zerbrach.
Nunmehr nahm er das eine Stück des Stieles und be-
arbeitete die Köpfe der Tiere so unbarbarisch, daß die
gepeinigten Pferde sich vor Schmerz wandten, ohne den
Wagen herausziehen zu können. Als man dann ein zweites
Pferdpaar vorspannte, wurde der Wagen mit Leicht-
fertigkeit herausgeholt. Es ist zu hoffen, daß der erbärmliche
Tierquälerei einer empfindlichen Strafe zugeführt wird.

* Hartenstein. Schwer verletzt wurde dieser Tage
eine hiesige Wirtschaftsgesellin durch einen Schäferhund.

Das Mädchen war im Begriffe, sich nach einem Feld-
grundstück ihres Dienstherrn zu begeben und ging an
einem unfriedeten Grundstück vorüber. Der darin frei
umherlaufende Hund sprang über den Zaun, sprang das
Mädchen an und brachte ihm eine Anzahl gefährlicher
Bißwunden bei, die sofortige ärztliche Behandlung er-
forderten.

Leipzig. Beim Amtsgericht Leipzig wurden in den
Monaten April und Mai 1929 nicht weniger als 58 888
Anträge auf Erlaß von Zahlungsbefehlen gestellt.

Wetter-Nachrichten

unseres meteorologischen Sonderdienstes.

Voraussichtliches Wetter am

Dienstag: Sonne, Wolken, vielfach gewitterig, Wind.
Mittwoch: Sonne, Wolkenzug, ziemlich warm, manchen-
orts gewitterhaft.

DIE PLAUDERECKE

Die verbotene Butter. Milch, Butter, Eier und Käse sind
als Nahrungsmittel nicht zu allen Zeiten erlaubt gewesen.
In südlichen Ländern verwendete man an Festtagen in der
Küche Öl zur Zubereitung der Speisen. Aber sobald es teuer
zu werden oder zu fehlen begann, wählte man sich zu helfen.
Im Jahre 817 wurde auf dem Konzil zu Aachen beschlossen,
daß man in Ermangelung von Olivenöl Speck oder Tierfett
zum Kochen verwenden dürfe. Von Butter war dabei nicht die
Rede; ihre Verwendung wurde erst viel später erlaubt, als in
der Folge das ausgelassene Fett des Speckes als „fette Speite“
verboten wurde. Im Jahre 1295 kam es auf dem Konzil von
Lugau abermals zu einem Verbot der Butter; man wollte
den Gebrauch des Fettes zur Zubereitung der Speisen wieder
einführen. Es wurde bestimmt: „Wir wissen, daß in mehreren
Teilen nicht allein die Ordensgeistlichen, sondern auch die
Laienpriester sich an Festtagen der Milch und Butter bedienen.
Daher untersagen wir jedermann ohne Unterschied zur Fasten-
zeit Milch und Butter, selbst im Brot und in den Gemüsen, es
sei denn, daß man sich eine besondere Erlaubnis verschaffe.“
Dieses strenge Gesetz wurde bis zum Ende des 15. Jahr-
hunderts aufrechterhalten und beachtet. König Karl V., um
dessen Gesundheit es sehr schlecht bestellt war, erbat sich vom
Papst Gregor XI. Dispens, um an Festtagen Milch und Butter
genießen zu dürfen. Der Papst forderte ein Zeugnis vom

Beichtvater und vom Arzte des Königs, ehe er die
bewilligte. Die Strenger wurde so weit getrieben, daß die
Küche eine besondere Erlaubnis haben mußten, die von ihnen
für den König mit Milch und Butter zubereiteten Speisen zu
kosten. Im Jahre 1491 bat die Königin Anna nicht nur für
sich, sondern auch für ihr gesamtes Haus den Papst, ihr zu
gestatten, zur Fastenzeit Butter zu essen, da die Kreuze kein
Cergenge. Als dies erlaubt worden war, erludten auch die
übrigen Provinzen um dieselben Rechte. Die päpstlichen
Dispense wurden unter der Bedingung gegeben, daß Almosen
dafür gesendet würden. So enthielten Almosenkasten für
Butter, die man in den Kirchen aufstellte. In Sachsen ver-
wendete man im Jahre 1513 einen Teil des „Buttergelbes“
zum Bau einer Brücke über die Elbe in Torgau, nachdem die
Erlaubnis, Milch und Butter zur Fastenzeit zur Nahrung zu
verwenden, auf die Dauer von zwanzig Jahren erteilt worden
war. Am in den Fasten Butter und Milchwert ohne sonder-
liche Bewilligung des Gewissens fröhlich und sicher zu essen,
sollte jedermann den zwanjigsten Teil eines Guldens ent-
richten. Auch hier galt als Entschuldigungsmaß, daß Baumöl in
diesen Ländern schwer zu erlangen sei.“

Karrenkunst und Karrenfest. Eines der sonderbarsten Feste
war im 16. Jahrhundert das sogenannte Karrenfest, für dessen
Erfinder die Franzosen gehalten werden. Es sollte damals
an jeglichem Mittel, sich offensichtlich zu unterhalten oder die Mit-
brüder im öffentlichen Leben zu geisteln. Für beides war nun
der Karr anzuwenden: er war nicht nur ein Objekt der Belustig-
ung, sondern mußte es auch auf sich nehmen, Abstände zur
Sprache zu bringen. Die Wahrheit konnte sich nur in der
Schellenkappe herauswagen; in dieser Verkleidung wurde sie
ebenso in den Palästen gehört wie auf den Märkten der Stadt.
Unser Karneval ist vielleicht die letzte Spur eines Karren-
festes und der Nachfolger der alten Karrenfeste und Karren-
gesellschaften. Eine der berühmtesten dieser Karrenfestes-
schaften war die der Conrads, die ihren Sitz in Ronen hatte und
die vom 15. bis ins 17. Jahrhundert hinein in Tätigkeit war.
Wenn das Parlament in feierlicher Sitzung versammelt war,
nahm sich dem Parlamentsgebäude ein Zug seltsam gekleideter
Junger, aber auch älterer Männer mit einer in Knüttelversen
abgefaßten Witzschrift, worin es hieß:

„So gebt die Erlaubnis an diesen Tagen,
Daß wir's mit Pfesen und Frommeln wagen,
Und befähigt uns den alten Gebrauch,
Damit uns nicht töre ein großer Hauch.“

Das Gesuch wurde mit einem gereimten Patent bewilligt. Mit
diesem Patent war die Stadt gleichsam der Karrenkunst auf
Gnade und Ungnade übergeben. Die Karrenkunst hatte das
Recht, jemand die Erlaubnis zu geben, an ihren Posten teil-
zunehmen, wofür ein namhafter Beitrag zu zahlen war. Den
Hauptzettel gab es im Palast des Karrenkönigs. Es wurde
dort nach dem Umzuge banfetter, dann wurden auf einem
Theater gepfefferte Stücke dargestellt. Ein strenges Edikt von
1626 verbot schließlich die Karrenfesten in harmlose
Fasnachtsfeste.